



BÜRGERSTIFTUNG DREIKIRCHEN

- SATZUNG -

Präambel

GELD stiften - ZEIT stiften - IDEEN stiften!

Mit diesen 3 Eckpfeilern verfolgt die BÜRGERSTIFTUNG DREIKIRCHEN (nachfolgend Stiftung genannt) das Ziel, die Lebensqualität der Dreikirchener Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und zu sichern sowie die Zukunftsfähigkeit Dreikirchens zu stärken.

Die Stiftung will dazu beitragen, dass

- der Prozess neuer sozialer Vernetzung weiterentwickelt wird und lebendig bleibt,
- sich Bürger und Institutionen stärker für das Gemeinwohl engagieren und mehr Mitverantwortung für die Zukunftsgestaltung der Ortsgemeinde übernehmen,
- sich altes und neues Ehrenamts-Engagement weiter ausweitet und immer wieder regeneriert,
- örtliche Einrichtungen und Aktivitäten nicht irgendwelchen Sparzwängen zum Opfer fallen, sondern erhalten bleiben, vielleicht sogar ausgebaut werden können,

um Vereinsamung, Bürgerabwanderung sowie soziale, seelische oder auch materielle Not in Folge gesellschaftlichen Umbruchs vermeiden zu helfen.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Belange der Kinder und Jugendlichen, der Familien und der älteren Menschen gelegt.

Die Stiftung ist wirtschaftlich, politisch, parteilich und konfessionell unabhängig.

Die Stiftung wendet sich sowohl an alle in Dreikirchen lebenden Bürgerinnen und Bürger als auch an Menschen, Firmen und Institutionen, die sich Dreikirchen in irgendeiner Weise verbunden fühlen, mit der Bitte, die Arbeit der Stiftung durch Zustiftungen, Spenden oder ehrenamtliche Mitarbeit zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen BÜRGERSTIFTUNG DREIKIRCHEN (nachfolgend Stiftung genannt).
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Dreikirchen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung fördert und/oder initiiert Vorhaben in der Zivil- und der Pfarrgemeinde Dreikirchen, die dazu geeignet sind, die Lebensqualität der Menschen, die Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Heimatpflege, den Natur-, Umwelt- und Tierschutz, den Feuerschutz, Sport und Kultur sowie mildtätige oder kirchliche Belange nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.
Projekte außerhalb der Ortsgemeinde Dreikirchen können nur gefördert werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zur Lebensqualität in der Ortsgemeinde besteht.
2. Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung von gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen Körperschaften, die die vorgenannten Aufgaben fördern und/oder verfolgen,
 - Förderung der Kooperation zwischen Körperschaften und ortsansässigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - Förderung von Wettbewerben, Meinungsaustausch und öffentlichen Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszweckes.
3. Die Zwecke können sowohl operativ als auch fördernd verwirklicht werden.
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

6. Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen und Fonds übernehmen, soweit deren Zwecke mit dem eigenen Stiftungszweck vereinbar sind.
Für die Verwaltung von Treuhandvermögen unselbständiger Stiftungen und Fonds oder die Erbringung von Dienstleistungen für dieselben kann die Stiftung eine Kosten-erstattung in angemessener Höhe verlangen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
3. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen - Zustiftungen - Spenden

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung zum Zeitpunkt der Errichtung entspricht dem im Stiftungsgeschäft ausgewiesenen Betrag.
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und ertragbringend anzulegen.
Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Zustifter kann jeder werden, der mindestens 50 € zum Grundstockvermögen beiträgt und Zweck und Aufgaben der Stiftung gemäß § 2 unterstützt.
4. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu.
Spenden sind zeitnah zu verwenden.
Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuordnung.
Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit die jeweilige erbrechtliche Regelung bzw. das Vermächtnis nichts anderes verlangt.
Zustiftungen ab einem Betrag von 10.000 € können mit dem Namen des Zustifters (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung -auch nach wiederholter Gewährung- besteht nicht, auch nicht auf Begründung ihrer Ablehnung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, während und nach Abschluss ihrer Förderung Verwendungsnachweise zu erbringen.
4. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stiftung können aus den jährlichen Erträgen Rücklagen in der steuerlich zulässigen Höhe gebildet werden. Sie werden spätestens 1 Jahr nach ihrer Bildung dem Stiftungsvermögen zugeführt. Entsprechend können projektbezogene Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) das Stiftungskuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag erhalten sie die Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.
3. Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte** der Mitglieder anwesend ist (**außer** bei Satzungsänderungen und Ausschluss von Organ-Mitgliedern). Sie wählen und fassen ihre Beschlüsse mit **einfacher** Mehrheit der **anwesenden** Mitglieder (**außer** bei Satzungsänderungen und Ausschluss von Organ-Mitgliedern). Bei Stimmgleichheit innerhalb der Organe gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse (**außer** bei Satzungsänderungen und Ausschluss von Organ-Mitgliedern) können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit

einverstanden sind.

Bei Satzungsänderungen und Ausschluss von Organ-Mitgliedern sind die Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abstimmberechtigten Mitglieder (aufgerundet auf die nächste volle Zahl) in einer gemeinsamen Sitzung zu fassen.

Sitzungsleiter(in) in gemeinsamen Sitzungen ist die/der Vorsitzende bzw. die/der stv. Vorsitzende des Vorstandes.

Bei Stimmgleichheit bei Satzungsänderungen und Ausschluss von Organ-Mitgliedern gibt die Stimme der Sitzungsleiterin /des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Ein Mitglied des einen Organs kann nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Organs sein.

Die Wahl der Mitglieder der Stiftungsorgane erfolgt in getrennten und geheim durchgeführten Wahlgängen.

5. Die Organe werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden oder Stellvertretung nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Alle Mitglieder und die/der Vorsitzende des anderen Organs erhalten eine Protokollkopie. Die Protokollkopien sind vertraulich zu behandeln und nach Ende der Amtszeit zur datenschutzgerechten Entsorgung an die/den amtierende(n) Vorsitzende(n) oder Vertretung zurückzugeben.

§ 7 Vorstand

1. Der erste Vorstand -alle Ämter- ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit wählt das Kuratorium auf Vorschlag der Errichtungs-Stifter und des alten Vorstandes, nach Ableben aller Errichtungsstifter nur auf Vorschlag des alten Vorstandes für jedes Amt gesondert den neuen Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl analog für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Höchstalter für Vorstandsmitglieder ist 75 Jahre. Errichtungs-Stifter bleiben Ehren-Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme.
2. Aus wichtigem Grund können Vorstandsmitglieder vom Kuratorium in gemeinsamer Abstimmung mit dem übrigen Vorstand während ihrer Amtszeit abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden *Geschäfte* der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens (einschl. Einwerben von Zustiftungen),
 - die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Erstellung der Jahresrechnung (Einnahmen- / Ausgaben-Übersicht) mit Vermögensübersicht,
 - die Erstellung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - Vorbereitung und Einberufung der mindestens 1 x jährlichen, gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium,
 - Berichterstattung gegenüber Kuratorium, Stiftungsaufsicht und Finanzamt sowie der Öffentlichkeit,
 - Vorschlag der Vorstandsmitglieder,
 - Neu-Wahl der Kuratoren,
 - Vorbereitung von Satzungsänderungen und Vorlage an das Kuratorium zur gemeinsamen Beschlussfassung.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden *Geschäfte* kann der Vorstand sich ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
3. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, wobei 1 Vorstandsmitglied die/der Vorsitzende, nur für den Fall der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 9 Kuratorium

1. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern berufen.
Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 2 Jahre.
Vor Ablauf der Amtszeit wählt der Vorstand neue Kuratoriumsmitglieder.
Das alte Kuratorium kann Vorschläge einbringen. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl analog für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
2. Der Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzenden) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 10 Aufgaben des Kuratorium

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Mithilfe beim Einwerben von Zustiftungen,
 - Entgegennahme der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
 - Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
 - Vorschlag neuer Kuratoren.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind möglich.

Die Änderung des Stiftungszweckes ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

Änderungen der Satzung sind nur durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium möglich.

Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Bürgerstiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind der Stiftungsbehörde unaufgefordert unverzüglich, Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) vorzulegen.

§ 13
Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an

die Ortsgemeinde DREIKIRCHEN

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Dreikirchen, 13.12.2007

Ort und Datum

Helga Söbel

Stifter-Unterschrift

Arhard

Stifter-Unterschrift

Robert

Stifter-Unterschrift

Ingrid Samuappell

Stifter-Unterschrift

Volker Samuappell

Stifter-Unterschrift